

Zugang zu Wissensbeständen

1. Technik und Recht im Zugang zu Wissensbeständen

These: Die moderne Technik erweitert, verbessert und verbilligt die Zugänge zu Wissensbeständen. Das Recht hält damit aber nicht Schritt (regulatory lag) und hat bisher wenig dazu beigetragen, die adäquaten legalen Rahmenbedingungen für mögliche Zugangswege zu schaffen. Dieses Fehlen von Regulierungen kann zum Entstehen von Marktzutrittsschranken beitragen.

Die grossen technischen Entwicklungen der letzten Jahre stellen den Gesetzgeber vor Schwierigkeiten: Angesichts der Gemächlichkeit legislatorischer Prozesse werden technische Neuerungen nämlich oft erst dann richtig erfasst, wenn sie bereits an Aktualität eingebüsst haben. Betroffen sind z.B. die Standardisierungsnormen, aber auch etwa Bestimmungen zur Marktstruktur. Diese Nachteile des regulatory lag erfahren noch dadurch eine Verstärkung, dass die Technik ein Teil der für die Organisationen und Unternehmen geltenden Legitimationsprinzipien geworden ist; weil der Gesetzgeber die Rechtsnormen auf der Basis der vorgefundenen Technik definiert, erhöht er den technischen Begriff zu einem Rechtsbegriff; gleichzeitig wird dem technischen Faktum eine normative Kraft zugeordnet (Weber, 1994, 13 ff).

In den letzten Jahren haben die Informationsangebote zweifellos exponentiell zugenommen; diese Einschätzung gilt schon für die traditionellen Medien, noch mehr aber für das Internet. Die quantitative Vermehrung vorhandener Daten und die Verbesserung der Zugangschancen für den Einzelnen gehen zudem einher mit einer (zumindest teilweise) qualitativ verbesserten Zurverfügungstellung von Informationen. Dass der Zugang zu Wissensbeständen dabei für alle Bevölkerungsteile offen bleiben muss, ist zwischenzeitlich zu einem Gemeinplatz geworden (Weber, 2002b, 81 ff m. Verw.). In diesem Sinne hat Lawrence Lessig kürzlich die Meinung vertreten, dass die Zukunft von Ideen und Innovation gefährdet sei, wenn Menschen in Wissenschaft und Kultur nicht experimentieren dürfen, ohne beim «Eigentümer» einer Idee um Erlaubnis fragen zu müssen; Lessig spricht von der «commons», der mittelalterlichen Gemeinschaftsweide, die jedem Dorfbewohner offen stehen müsse (Lessig, 2001, 147 ff, 177 ff, 218 ff, 240 ff). Dem Recht obliegt mithin die Aufgabe, durch entsprechende Rahmenregulierungen sicherzustellen, dass das Auffinden von Wissensbeständen nicht beeinträchtigt wird.

Immerhin lässt sich nicht übersehen, dass bisher die Informationsordnungsvorkehrungen nicht mit den exponentiell ansteigenden Datenvolumina ausreichend Schritt gehalten

haben. Ungenügend entwickelt sind insbesondere effiziente Verfahren der Wissensverbreitung. Weiter fehlt es an sachgerechten Rahmenbedingungen für eine zukunftsgerichtete Wissensordnung (dazu Spinner, 1994; Weber, 1996, N 119; von Glasersfeld, 1997; Gasser, 2000, 176 ff). Von Bedeutung ist zudem die Schaffung von Regelgrundsätzen für eine informationelle Ökologie, die dazu beiträgt, dass Ressourcen sinnvoll zum Einsatz gelangen. Ziel bei der Informationsversorgung muss nicht ein Maximum (gemäss Schopenhauer «sich dumm lesen»), sondern ein Optimum (weniger ist mehr) in der Informationsbewirtschaftung sein (Weber, 1999a, 66 f).

Zu dieser Problembewältigung sind drei Themenkomplexe anzusprechen, nämlich (1) das Auffinden von Wissensbeständen, (2) der Schutz von Wissensbeständen und (3) die Archivierung von Wissensbeständen.

2. Auffinden von Wissensbeständen

These: Mehr Wissensbestände bedeutet, dass die Auswahl für den Einzelnen grösser, das Auffinden der geeigneten Wissensbestände aber auch komplizierter wird.

Mit Bezug auf die Informationsversorgung ist von der Erkenntnis auszugehen, dass es sich bei der Aufmerksamkeit um ein knappes Gut handelt, das sich nicht unbeschränkt beanspruchen lässt. Zudem sinkt der Ausnutzungsgrad der Informationsversorgung bei einem Übermass an Daten bzw. die Redundanz erhöht sich (Weber, 1999a, 66). Zudem sind nicht alle Menschen aus sozialen oder intellektuellen Gründen in der Lage, von den neuen Technologien uneingeschränkt Gebrauch zu machen («digital divide»).

Um diese Risiken einzudämmen, erweist es sich als notwendig, Massnahmen ins Auge zu fassen, welche dazu beitragen, dass alle Bevölkerungsteile einen sachgerechten Zugang zu den Wissensbeständen haben. Im Einzelnen lassen sich drei Bereiche differenzieren: (1) Vorerst ist durch den Markt oder durch staatliche Anordnungen sicherzustellen, dass die Informationen in einer Weise «organisiert» sind, welche technische und logistische Zugangshürden beseitigt. (2) Weiter hat das Recht sicherzustellen, dass die Suchwege zu den einzelnen Wissensbeständen nicht durch sachfremde Vorkehrungen Dritter beeinträchtigt werden. (3) Schliesslich geht es darum, die Stellung der Informationsbroker, die als Mittler von Wissensbeständen auftreten, in einer Art im rechtlichen Umfeld zu platzieren, die mögliche schuld- oder wettbewerbsrechtliche Verzerrungen ausschliesst.

